

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Schaltung von Werbemitteln

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE SCHALTUNG VON WERBEMITTELN

1 - Präambel: Die LIGATUS GmbH, Hohenstaufenring 30-32, 50674 Köln, Deutschland, (nachfolgend „LIGATUS“) ist ein technologischer Dienstleister, der seinen Auftraggebern durch die Teilnahme am Performance-Marketing-Netzwerk LIGATUS ermöglicht, Produkte auf den Webseiten verschiedener Publisher von LIGATUS zu bewerben und so den Adressatenkreis der jeweiligen Werbekampagne zu vergrößern. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln das Verhältnis zwischen LIGATUS und dem Auftraggeber bei der Erteilung und Abwicklung von Werbeaufträgen in den von LIGATUS vermarkteten Werbemedien, Informations- und Kommunikationsdiensten sowie über das Buchungssystem LIGATUS DirectAds. Hierfür gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich diese AGB. Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit ausgeschlossen; das gilt auch dann, wenn den Bedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen wird oder LIGATUS seine Leistungen widerspruchslos erbringt.

2 - Definitionen:

„Agentur“ meint Agenturen, die mit der Schaltung von Werbung in eigenem oder fremdem Namen befasst sind. Dies umfasst nicht reine Beratungs- oder Planungsagenturen.

„Agenturkunde“ ist ein Werbungtreibender, dessen Werbung von einer von ihm beauftragten Agentur in deren eigenem Namen und auf deren eigene Rechnung als Auftraggeberin bei LIGATUS gebucht wird. In diesem Fall wird der Agenturkunde nicht selbst Vertragspartner von LIGATUS, sondern es besteht ein zweistufiges Vertragsverhältnis LIGATUS – Agentur sowie Agentur – Werbungtreibender, wobei die Preis- und Konditionengestaltung gegenüber dem Werbungtreibenden der Agentur obliegt.

„Auftraggeber“ ist der Vertragspartner von LIGATUS. Dies kann entweder die Agentur eines Agenturkunden oder der Direktkunde sein.

„Direktkunde“ ist ein Werbungtreibender, der selbst Auftraggeber von LIGATUS ist. Das gilt auch dann, wenn er eine Agentur als Stellvertreterin eingeschaltet hat, die den Werbeauftrag in seinem Namen abschließt, § 164 BGB.

„Publisher“ sind die Betreiber der Websites, auf denen die Werbemittel geschaltet werden.

„Werbeauftrag“ oder „Abschluss“ ist der Vertrag über die Schaltung eines Werbemittels oder mehrerer Werbemittel in Informations- und Kommunikationsdiensten, insbesondere im Internet, zum Zwecke der Verbreitung. Informations- und Kommunikationsdienste können sowohl im Internet, über E-Mail-Versendungen als auch auf mobilen Plattformen stattfinden. Internet, E-Mail-Versendungen und mobile Plattformen sind gleich zu behandeln, soweit keine entgegenstehenden Regelungen getroffen wurden.

Ein „Werbemittel“ kann aus einem oder mehreren der genannten Elemente bestehen:

- aus einem Text und/oder Bild,
- aus einer sensitiven Fläche, die mittels einer im Werbemittel genannten Online-Adresse bei Anklicken die Verbindung zu weiteren Daten herstellt, die im Bereich des Werbungtreibenden liegen.

„Werbung“ umfasst sämtliche von LIGATUS angebotene Werbemittel.

„Werbungtreibender“ ist die juristische oder natürliche Person, die oder deren Produkte oder Dienstleistungen die Werbung bewirbt. Dabei ist der Werbungtreibende entweder Agenturkunde oder Direktkunde.

3 - Auslieferung von Werbemitteln: LIGATUS liefert die vom Auftraggeber gelieferten bzw. durch den Auftraggeber in DirectAds erstellten Werbemittel oder von LIGATUS auftragsgemäß erstellten Werbemittel je nach Buchung auf Webseiten und Applikationen auf verschiedenen Devices sowie in E-Mail-Versendungen von Partnern des LIGATUS Netzwerkes aus. Die Auslieferung erfolgt ausschließlich auf der Basis eines von LIGATUS definierten Optimierungsalgorithmus. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Auslieferung der Werbemittel auf bestimmten Sites, auf das Erreichen einer bestimmten Anzahl von ausgelieferten Werbemitteln oder auf eine

bestimmte Anzahl an erzeugten AdImpressions, Klicks, Leads, Orders oder Downloads, soweit nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart. LIGATUS behält sich vor, die Liste der ausgewählten Partner-Websites oder Mobile Applications (Apps) sowie E-Mail-Versendungen oder verfügbare Themen-Channels jederzeit zu verändern, zu beschränken oder zu erweitern. LIGATUS stellt sicher, dass Werbeleistungen unter keinen Umständen in solche Webseiten integriert werden, die pornografische, strafbare oder gesetzeswidrige Angebote enthalten.

4 - Verlinkung auf Zielseiten: Die Werbemittel verlinken auf eine vom Auftraggeber, vom Werbungtreibenden, von diesen beauftragten Dienstleistern oder von LIGATUS gehostete Zielseite (Microsite, Website etc.). Die Zielseite muss einen Hinweis auf den Werbungtreibenden als Verantwortlichen für die Inhalte und Informationen enthalten. Im Innenverhältnis zwischen den Parteien ist der Auftraggeber für die Inhalte und Informationen auf der Microsite verantwortlich.

5 - Unter- / Überlieferung: Die Auslieferung erfolgt jeweils bis zu der im Werbeauftrag bestimmten Grenze (Anzahl von Klicks bei CPC-Buchung / Leads bei CPL-Buchung / AdImpressions bei CPM-Buchung / Orders bei CPO-Buchung / Downloads bei Cost per Download-Buchung o.ä.). Wird bei einer betreuten 2 Kampagne die vereinbarte Anzahl in einem Monat vorzeitig erreicht, stimmen sich die Parteien über die Fortführung der Auslieferung in dem entsprechenden Monat ab. Bei Unterlieferung stimmen sich die Parteien über eine Nachlieferung im Folgemonat ab. Gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Bei einer Buchung in DirectAds wird die Kampagne bei vorzeitiger Erreichung der bei der Buchung bestimmten Grenze beendet.

6 - Werbemittel: Die Beschaffenheit der Werbemittel richtet sich, soweit nicht abweichend vereinbart, nach den jeweils aktuellen Spezifikationen, abrufbar unter <http://www.ligatus.de/werbemittelspezifikationen>.

7 - Erstellung von Microsites: Ist LIGATUS mit der Erstellung einer Microsite beauftragt, umfasst der Leistungsumfang die Gestaltung, Programmierung, Qualitätssicherung und Hosting einer Produktseite ohne Unternavigation inklusive Formularfunktion und Datenübermittlung, bei Cost-per-Lead-Buchungen zusätzlich Datenspeicherung. Die Abstimmung des Layouts mit dem Auftraggeber erfolgt über maximal drei kostenfreie Korrekturschleifen. Darüber hinausgehenden Aufwand (zusätzliche Korrekturen, besonders komplexe zusätzliche Funktionalitäten etc.) kann LIGATUS dem Auftraggeber in Rechnung stellen, es sei denn, LIGATUS hat den Aufwand zu verantworten. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage eines Tagessatzes von 750 € zzgl. MwSt. anhand des tatsächlichen Aufwands.

8 - Generierung von Leads: Die Generierung von Datensätzen („Leads“) erfolgt entweder auf externen Zielseiten (mit einem entsprechenden LIGATUS Tracking) oder mit Hilfe der von LIGATUS gehosteten Microsite. Auf dieser gibt der User die geforderten Daten („User-Daten“) ein. Bei Leadgenerierung über bei LIGATUS gehostete Microsites sieht der User nach Eingabe einen Bestätigungstext und erhält per E-Mail bestätigt, dass der Lead eingegangen ist. LIGATUS filtert Doubletten heraus. Doubletten sind definiert als doppelte Einträge derselben Person zu demselben Produkt innerhalb eines Zeitraums der letzten dreißig (30) Tage ab dem jeweiligen Adresseintrag.

9 - Adressvalidierung: LIGATUS übermittelt Datensätze an einen datenbankbasierten Service zur Adressvalidierung (nicht in der Türkei). Hierbei durchlaufen die Leads den nachfolgend beschriebenen Standardprozess:

- einheitliche Strukturierung und Formatierung, d.h. Trennung der Adressdaten in ihre logischen Bestandteile und Bearbeitung durch z.B. Entfernen von Sonder- oder Trenn- sowie Leerzeichen, Ersetzen von Abkürzungen, Umsetzung in Groß- und Kleinschrift, Bilden von Anreden oder Anredezeichen, etc.;
- Prüfung der postalischen Adressen aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Schweiz und Spanien anhand einer Straßendatei sowie eventuelle Korrektur bzw. Vervollständigung von Ortsangaben, Straßennamen, Postleitzahl oder Postfach;
- Abgleich der Datensätze mit einer umfangreichen Marktdatenbank.

Namen und Telefonnummern werden nicht überprüft und damit auch nicht validiert. LIGATUS leitet die geprüften Leads an den Auftraggeber weiter. Der Auftraggeber erkennt an, dass der beschriebene Prozess zur Adressvalidierung für die Verifizierung der Leads geeignet und ausreichend ist. Sämtliche an den Auftraggeber übermittelten und geprüften Leads sind daher gemäß Werbeauftrag abzurechnen. Sofern LIGATUS eine Verifizierung der User-Daten

entgegen dem Auftrag nicht vornimmt, ist der Auftraggeber berechtigt, Leads zu reklamieren, bei denen der Name oder die Anschrift unvollständig oder falsch übermittelt wurde. Im Übrigen ist die Gewährleistung ausgeschlossen, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu Telefonnummern.

10 - Rückgabe von Leads: Der Auftraggeber kann der Abrechnung von Leads lediglich in folgenden Sonderfällen widersprechen:

- Ganz offensichtliche Späßeinträge
- direkt aufeinanderfolgende Doppeleinträge bei derselben Kampagne
- Auslandslead obwohl nur Inlands-Leads per Formular und Validierung zugelassen sind
- Antrag des Users auf Löschung seiner Daten bei LIGATUS.

Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, LIGATUS jeweils innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Leads mitzuteilen, welche Leads in diesem Sinne unvollständig bzw. falsch sind und daher von dem Auftraggeber zurückgewiesen werden. In Fällen, in denen – z.B. wegen der Anzahl der Leads - drei (3) Tage nicht genügen, um LIGATUS zu informieren, wird der Auftraggeber LIGATUS binnen angemessener Frist informieren. Der Auftraggeber hat darzulegen und zu beweisen, dass er nicht imstande war, LIGATUS innerhalb der Drei-Tages-Frist zu informieren.

Hierzu wird der Auftraggeber LIGATUS jeweils die zurückgewiesenen Leads übermitteln und die Ablehnung auf Verlangen von LIGATUS begründen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Leads jeweils als vom Auftraggeber akzeptiert.

11 - Ablehnungsbefugnis: LIGATUS behält sich in begründeten Fällen vor, die Schaltung eines Werbemittels ohne Angabe von Gründen abzulehnen und / oder dieses unverzüglich und ohne vorherige Ankündigung zu entfernen oder die Verlinkung zu Zielseiten zu deaktivieren, insbesondere wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Inhalte eines Werbemittels gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder Rechte Dritter verstoßen oder deren Veröffentlichung für LIGATUS unzumutbar ist. Unzumutbarkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die Inhalte geeignet sind, das Ansehen von LIGATUS oder des Publishers zu schädigen. Hierzu zählen beispielsweise Informationen und Darstellungen, die zum Rassenhass aufstacheln, grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen schildern oder die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Darüber hinaus zählen dazu Werbemittel oder Zielseiten, deren Inhalt und Gestaltung grafisch und / oder inhaltlich nicht den Ansprüchen von LIGATUS und / oder den Publisher-Webseiten genügen. LIGATUS ist auch berechtigt, die Auslieferung eines bereits veröffentlichten Werbemittels zu beenden, wenn das Werbemittel oder die Inhalte auf der Zielseite die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen. Die Pflichten von LIGATUS aus diesem Vertrag im Übrigen bleiben auch nach Abschaltung eines Werbemittels bestehen.

12 - Auftraggeber: Jeder Werbeauftrag bezieht sich auf einen vom Auftraggeber konkret mit Name oder Firma bezeichneten Werbungtreibenden; der Austausch des Werbungtreibenden durch den Auftraggeber nach Buchung bedarf der Zustimmung von LIGATUS in Textform; das gilt insbesondere im Agenturkundenmodell. Wird ein Direktkunde durch eine Agentur vertreten, so ist spätestens bei der Anzeigenbuchung in Textform ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Buchung im Namen und für Rechnung des Direktkunden erfolgen soll. Unterbleibt ein derartiger rechtzeitiger Hinweis, gilt der Vertrag als mit Wirkung für und gegen die Agentur abgeschlossen, § 164 Abs. 2 BGB. LIGATUS ist berechtigt, von der Agentur einen Mandatsnachweis zu verlangen.

13 - Kennzeichnung als Werbemittel: Werbemittel, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen als Werbung kenntlich gemacht.

14 - Verbundwerbung: Werbung, die innerhalb eines Werbemittels Produkte oder Dienstleistungen von mehr als einem Werbungtreibenden bewirbt („Verbundwerbung“), bedarf einer gesonderten Zustimmung durch LIGATUS. Verbundwerbung berechtigt LIGATUS zur Erhebung eines Verbundaufschlages.

15 - Abwicklungsfrist: Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht des Auftraggebers zum Abruf einzelner Werbemittel eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines (1) Jahres ab Vertragsabschluss abzuwickeln, soweit nicht eine von LIGATUS verschuldete Verzögerung vorliegt.

16 - Rabatte: Rabatte werden, mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen, nicht gewährt für Werbungtreibende, die für andere Werbungtreibende ebenfalls Anzeigenaufträge erteilen, um eine gemeinsame Rabattierung zu beanspruchen. LIGATUS behält sich vor, einer auftraggebenden Agentur auch solche Rabatte einzuräumen, die unabhängig von dem einzelnen Anzeigenauftrag bzw. Werbungtreibenden sind. Wird für konzernverbundene Unternehmen als Werbungtreibende eine gemeinsame Rabattierung („Konzernrabatt“) beansprucht, ist der schriftliche Nachweis der Konzernzugehörigkeit des Werbungtreibenden erforderlich. Konzernverbundene Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung sind Unternehmen, zwischen denen eine kapitalmäßige Beteiligung von mindestens 50% besteht. Die Konzernzugehörigkeit ist bei Kapitalgesellschaften durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder durch Vorlage des letzten Geschäftsberichtes, bei Personengesellschaften durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges nachzuweisen. Der Nachweis muss spätestens bis zum Ende des Abschlussjahres erbracht werden. Ein späterer Nachweis kann nicht rückwirkend anerkannt werden. Konzernrabatte bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen Bestätigung in Textform durch LIGATUS. Konzernrabatte werden nur für die Dauer der Konzernzugehörigkeit gewährt. Die Beendigung der Konzernzugehörigkeit ist unverzüglich anzuzeigen; mit der Beendigung der Konzernzugehörigkeit endet auch die Konzernrabattierung.

17 - Keine Agenturrabatte in DirectAds: Bei Buchungen von Agenturen in DirectAds werden keine Agenturrabatte gewährt.

18 - Stornierung von Werbeaufträgen: Die kostenfreie Stornierung einer noch nicht laufenden Werbebuchung ist bis drei (3) Wochen vor Schaltungsbeginn möglich. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist LIGATUS berechtigt, 30 % des Auftragswerts in Rechnung zu stellen. LIGATUS ist grundsätzlich – unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung – berechtigt, Kosten, die bis zum Zeitpunkt der Stornierung für die Buchung entstanden sind (z. B. Erstellung der Werbemittel), dem Auftraggeber vollständig in Rechnung zu stellen. Bei Stornierung von Schaltungen, die bereits angelaufen sind, ist der volle Auftragswert zu bezahlen. Stornierungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Bei jeder Stornierung ist der Auftraggeber berechtigt nachzuweisen, dass der tatsächlich entstandene Schaden bzw. Aufwand geringer ist als der nach dieser Klausel vereinbarte Betrag. LIGATUS hat in diesem Fall den geringeren Betrag in Rechnung zu stellen.

19 - Anlieferung und Freigabe: Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Werbemittel und Inhalte für Microsites 10 Werktage vor Schaltungsbeginn anzuliefern und dafür zu sorgen, dass die Werbemittel dem im Angebotsformular oder in individueller Absprache definierten Format bzw. den technischen Vorgaben von LIGATUS entsprechen. Werbemittel und Microsites bedürfen der Freigabe in Textform durch den Auftraggeber, bevor sie von LIGATUS online gestellt werden. Bei verspäteter oder unvollständiger Anlieferung der Werbemittel ist der Auftraggeber verpflichtet, den vollen Auftragswert zu zahlen, jedoch abzüglich etwaiger bei LIGATUS aufgrund der verspäteten oder unvollständigen Anlieferung ersparter Aufwendungen.

20 - Bereitstellung technischer Kapazitäten: Bei extern zur Verfügung gestellten Werbemitteln oder extern gehosteten Zielseiten muss der Auftraggeber entsprechende technische Kapazitäten bereitstellen, um die Anforderungen von LIGATUS sicherstellen zu können. Insbesondere hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass seine Dienste während der Laufzeit einer auf der Reichweite von LIGATUS gebuchten Kampagne zu 99,9% - ausgenommen geplanter Ausfallzeiten - verfügbar sind. LIGATUS kann eine Kampagne während einer geplanten Ausfallzeit stoppen. Die Reaktionszeit für jeden Benutzer aus einer ungesättigten Breitbandverbindung darf durchschnittlich nicht mehr als 50 Millisekunden und nicht mehr als 100 Millisekunden im 99. Perzentilwert betragen. Der Auftraggeber überwacht aktiv seine Dienste in Bezug auf die technischen Anforderungen und informiert LIGATUS unverzüglich über eine auftretende Störung. LIGATUS überwacht ebenfalls die Dienste des Auftraggebers während der geplanten Laufzeit einer bei LIGATUS gebuchten Kampagne. LIGATUS kann eine Kampagne stoppen, wenn LIGATUS eine Störung gemeldet wird oder wenn LIGATUS eine Störung feststellt.

21 - Abrufbarkeit verlinkter Zielseiten: Der Auftraggeber ist während der Laufzeit des Vertrags verpflichtet, verlinkte Zielseiten abrufbar zu halten. Sollte der Auftraggeber Störungen bei der Verlinkung feststellen, so wird er LIGATUS unverzüglich in Kenntnis setzen und die Verlinkung korrigieren.

22 - Auswahl Werbemittel: Liefert der Auftraggeber mehrere Werbemittel oder gibt er mehrere Werbemittel frei, kann LIGATUS frei auswählen, welche Werbemittel in welchem Umfang ausgeliefert werden.

23 - Kosten für nachträgliche Änderungen: Die Kosten für vom Auftraggeber veranlasste nachträgliche Änderungen des Werbemittels hat der Auftraggeber zu tragen.

24 - Mängelrügepflicht: Mängel bei der Auslieferung von Werbemitteln oder Leads (siehe Werbemittelspezifikationen) hat der Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens aber bis drei (3) Werktagen nach dem Ende des Auftragszeitraums, zu rügen; ansonsten sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

25 - Datenanlieferung an Schnittstelle: Hat LIGATUS Daten an eine Schnittstelle des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten Dienstleisters zu liefern, ist die Verpflichtung erfüllt, wenn die Daten in der vereinbarten Form bei der vom Auftraggeber benannten Schnittstelle angeliefert werden. Für die Weiterleitung der Daten jenseits der Schnittstelle übernimmt LIGATUS keine Haftung. LIGATUS hat keine Prüfungs- oder Erkundigungspflichten hinsichtlich des Verbleibs und der Vollständigkeit der Daten nach Anlieferung an der Schnittstelle. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anlieferung und Funktionalität der Schnittstelle zu prüfen.

26 - Rechtsverletzung durch Werbemittel und Vergütungsanspruch: Sollte der Auftraggeber feststellen, dass die Inhalte der Kampagne oder der Zielseite geltendes Recht und / oder Rechte Dritter verletzen, so wird der Auftraggeber LIGATUS hiervon unverzüglich unterrichten und im Fall einer Buchung über DirectAds die Kampagne unverzüglich eigenständig stoppen. LIGATUS wird dem Auftraggeber die Sperrung, Ablehnung oder Kündigung unverzüglich mitteilen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, ein geändertes oder anderes Werbemittel zu liefern, auf welches die Ablehnungsgründe nicht zutreffen. Der Vergütungsanspruch von LIGATUS bleibt unberührt.

27 - Verantwortung für den Inhalt der Werbemittel: Der Auftraggeber trägt im Verhältnis zu LIGATUS die Verantwortung für die rechtliche Unbedenklichkeit der Werbemittel. LIGATUS und der Publisher sind gegenüber dem Auftraggeber nicht verpflichtet, Werbemittel daraufhin zu überprüfen, ob durch sie Rechte Dritter oder gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Presse- und Medienrechts, Wettbewerbsrechts, Telemedienrechts, Datenschutzrechts und / oder Strafrechts verletzt werden; gesetzliche Prüfungspflichten bleiben unberührt.

LIGATUS behält sich bei Buchungen in DirectAds eine Prüfung der Werbemittel vor. Die Prüfung kann zu einer Verzögerung der Live-Schaltung der Kampagne von bis zu drei (3) Werktagen führen.

28 - Vergütung bei Rechtsverletzung: Verlangt der Auftraggeber, eine von ihm in Auftrag gegebene Werbung aufgrund einer Rechtsverletzung Dritter oder aus sonstigen Gründen nicht auszuliefern, so bleibt er zur Zahlung der vollen Vergütung verpflichtet. Ihm bleibt der Nachweis vorbehalten, dass LIGATUS ein geringerer Schaden entstanden ist.

29 - Ansprüche Dritter: Der Auftraggeber stellt LIGATUS und den Publisher von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund des Inhalts der geschalteten Werbemittel wegen der Verletzung der Rechte Dritter oder gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Ferner stellt der Auftraggeber LIGATUS und den Publisher von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung frei. Der Auftraggeber ist verpflichtet, LIGATUS und den Publisher bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen zu unterstützen.

30 - Rechte bei Untersagung: LIGATUS hat unbeschadet sonstiger Ansprüche das Recht, das mit Inhalten des Auftraggebers gestaltete Werbemittel sofort durch ein etwaiges Ersatzwerbemittel zu ersetzen, das Werbemittel ersatzlos zu sperren und / oder den Vertrag fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ihm die Schaltung des Werbemittels oder die Verlinkung zu damit verbundenen Seiten gerichtlich oder behördlich untersagt wird oder er wegen der Schaltung des Werbemittels oder der damit verlinkten Seiten von Dritten mit einer substantiierten Begründung in Anspruch genommen wird.

31 - Rechteübertragung: Der Auftraggeber überträgt LIGATUS sämtliche für die Veröffentlichung der Werbemittel in den Medien der Publisher erforderlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, zur öffentlichen Zugänglichmachung, Sendung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen

Umfang. Vorgenannte Rechte werden örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Schaltung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen der Online-Medien. Der Auftraggeber gestattet LIGATUS, die Werbemittel auf den Webseiten und Applikationen auf verschiedenen Devices von LIGATUS bzw. der Publisher und in E-Mail-Versendungen von LIGATUS öffentlich zugänglich zu machen sowie offline (z. B. als CD-ROM, DVD, Print oder sonstigen Werbemittel) zu Zwecken der Eigenwerbung zu vervielfältigen und zu verbreiten. Der Auftraggeber garantiert, dass er alle zur Schaltung des Werbemittels im genannten Umfang erforderlichen Rechte besitzt.

32 - Suchmaschinen: Sofern der Auftraggeber eine Bewerbung unter Einbeziehung von Suchmaschinen wünscht, umfasst die Nutzung der im Werbeauftrag bezeichneten Marken bzw. geschäftlichen Bezeichnungen sowie der mit diesen verwandten Begriffen deren Nutzung als Suchbegriffe für Suchmaschinen. Soweit zur Einräumung dieser Nutzungsrechte erforderlich, wird der Auftraggeber entsprechende Freistellungserklärungen gegenüber den jeweiligen Suchmaschinenbetreibern abgeben.

33 - Rechte an erstellten Werbemitteln: Soweit LIGATUS selbst oder durch Dritte Werbemittel, Microsites oder sonstige Inhalte für den Auftraggeber oder in dessen Auftrag für Dritte erstellt, räumt LIGATUS dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht nur insoweit ein, als es zur Durchführung der Werbeschaltung erforderlich ist. Alle Rechte an den von LIGATUS oder im Auftrag von LIGATUS erstellten Werbemitteln, Microsites sowie deren Inhalten, insbesondere dem von LIGATUS erstellten oder eingesetzten Bildmaterial und den von LIGATUS konzipierten Texten, verbleiben bei LIGATUS. Von LIGATUS für den Auftraggeber gestaltete Werbemittel dürfen nur für bei LIGATUS gebuchte Werbung verwendet werden. Der Auftraggeber ist darüber hinaus nicht berechtigt, die Werbemittel, Microsites oder Inhalte für eigene Zwecke zu verwenden, zu veröffentlichen oder in sonstiger Weise Dritten zur Verfügung zu stellen.

34 - Motive aus der Bilddatenbank: Nutzt der Auftraggeber für seine Kampagne Bilder aus der Bilddatenbank von DirectAds, ist ihm die Nutzung ausschließlich für über DirectAds gebuchte Kampagnen während ihrer Laufzeit gestattet.

35 - Eigenwerbung: LIGATUS ist berechtigt, den Auftraggeber zu Zwecken der Eigenwerbung in seinen Geschäftsunterlagen und im Internetauftritt zu nennen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

36 - Gewährleistung von LIGATUS: LIGATUS gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe des Werbemittels. Fällt die Durchführung eines Auftrags aus Gründen aus, die LIGATUS nicht zu vertreten hat, wird die Durchführung des Auftrags nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und für den Auftraggeber zumutbarer Zeit bleibt der Vergütungsanspruch von LIGATUS bestehen.

37 - Abrechnung, Reporting: Abrechnungen erfolgen aufgrund der Reportings von LIGATUS. Die Richtigkeit der Reportings wird vermutet, solange der Auftraggeber nicht den Nachweis der Unrichtigkeit erbringt. Der Auftraggeber hat die Unrichtigkeit binnen angemessener Frist ab Zugang des Reportings zu erbringen; danach ist der Nachweis ausgeschlossen. Abweichungen in Messungen von bis zu 5% sind geringfügig und gelten nicht als Mangel oder Übererfüllung (Schwankungstoleranz).

38 - Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe von Daten: Dem Auftraggeber ist die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Nutzung und Weitergabe von Daten nur nach Maßgabe dieser Ziffer erlaubt. Soweit der Auftraggeber durch Verwendung spezieller Techniken, wie z.B. dem Einsatz von Cookies oder Zählpixeln, Daten aus der Schaltung von Werbemitteln gewinnt oder sammelt, sichert der Auftraggeber zu, dass er bei Erhebung, Verarbeitung Nutzung und Weitergabe von personenbezogenen Daten sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die einschlägigen Kodizes des Bundesverbands Digitale Wirtschaft (BVDW) zu nutzungsbasierter Online-Werbung (OBA) in ihrer jeweils gültigen aktuellen Fassung einhalten wird. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einholung und Dokumentation einer rechtssicheren Einverständniserklärung des Dateninhabers bei Erhebung / Nutzung / Verarbeitung der aus den von Ligatus erstellten Microsites gewonnenen Daten.

39 - Datenschutz-Hinweis bei Tracking: Soweit nicht anderes vereinbart, ist der Auftraggeber verantwortlich für das Bereitstellen und Verlinken eines Datenschutz-Hinweises, der über Art, Umfang und Zweck des Trackings aufklärt und den Auftraggeber - erforderlichenfalls den Werbungtreibenden - als verantwortliche Stelle mit Name und Kontaktdaten benennt. Der Auftraggeber sichert zu, dass der von ihm formulierte Datenschutz-Hinweis erreichbar ist und Art, Umfang und Zweck der Daten-Erhebung, -verarbeitung und -nutzung vollständig und korrekt darstellt und ein etwaiges Opt-Out zwingend berücksichtigt wird. Er stellt LIGATUS und den Publisher von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen LIGATUS bzw. den Publisher wegen des Trackings und der Nutzung der erhobenen Daten erheben.

40 - Eigene Tracking-Mechanismen: Mit Zustimmung von LIGATUS in Textform kann der Auftraggeber eigene Tracking-Mechanismen einsetzen. Bedingung hierfür ist, dass (1) die Vorgaben von LIGATUS zu Technik und Sicherheit nachweislich eingehalten werden, (2) der Einsatz nicht zu messbaren Performance-Einbußen führt und (3) das eingesetzte Tracking ausschließlich dazu genutzt wird, eine im LIGATUS Netzwerk gebuchte Kampagne für einen konkreten Werbungtreibenden im Hinblick auf Anzahl und Zeitpunkt von Views, Clicks und deren Umwandlung in die gewünschten Aktionen (Conversions) auszuwerten. Unzulässig ist insoweit insbesondere das Erheben oder Auswerten der Herkunft von Clicks / Views (sog. Tracking von Referrals) und das Setzen von Cookies zur Bildung von User-Profilen. Die Auslieferung von Werbemitteln, die die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen, kann von LIGATUS unverzüglich gestoppt werden. Der Auftraggeber ist hierüber zu informieren.

41 - Tracking-Audit: LIGATUS ist berechtigt, die vom Auftraggeber eingebundenen Tracking-Systeme auf eigene Kosten durch einen Auditor auf Einhaltung der vereinbarten Bedingungen und Vorgaben prüfen zu lassen. Das Audit kann jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten auch unangemeldet in den Geschäftsräumen des Auftraggebers erfolgen. Dem Auditor ist dazu Einsicht in Unterlagen, Dateien und Systeme mit Bezug zum Tracking-System zu geben, auch soweit diese in elektronischer Form vorliegen. Bei mehr als nur unerheblichen Abweichungen zu den vereinbarten Bedingungen und Vorgaben, trägt der Auftraggeber die Kosten des Audits.

42 - Haftung für Schäden: LIGATUS haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, soweit der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von LIGATUS oder seiner Erfüllungsgehilfen oder Vertreter beruhen. Dies gilt nicht für die Haftung für zugesicherte Eigenschaften und für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Soweit LIGATUS im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; dies gilt auch, soweit der Auftraggeber Ersatz nutzloser Aufwendungen anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung verlangt. LIGATUS haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, LIGATUS hätte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Sämtliche vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder im Rahmen der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Arbeitnehmer, Organe, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer von LIGATUS.

43 - Zahlungen: Rechnungen sind innerhalb des auf dem Buchungsauftrag definierten Zahlungsziels nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen. LIGATUS behält sich vor, in begründeten Fällen Vorauszahlung zu verlangen. LIGATUS ist berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrages das Erscheinen weiterer Werbemittel ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages in begründeten Fällen und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge aus demselben Vertrag abhängig zu machen. Bei DirectAds erfolgt die Zahlung monatlich oder bei Erreichen des persönlichen Kundenbudgets mittels der im Online-Buchungssystem bestimmten Zahlungsmethode des Auftraggebers. Im Falle einer Zahlung per Kreditkarte muss das Kreditkartenkonto zu jedem Zeitpunkt einer laufenden Kampagne ausreichende Deckung aufweisen. Der Auftraggeber kann auch während der Laufzeit einer Kampagne die Zahlungsmethode ändern oder seine Zahlungsinformationen aktualisieren. Hat der Auftraggeber ein Startguthaben oder Gutschriften von LIGATUS erhalten, werden die Forderungen von LIGATUS zunächst mit diesem Startguthaben sowie eventuellen sonstigen Gutschriften verrechnet. Das Startguthaben und / oder eventuelle Gutschriften verfallen zu dem von LIGATUS bei Gewährung des Startguthabens und / oder der Gutschrift bestimmten Zeitpunkt, es sei denn, sie haben ihren Grund

in einem gesetzlichen Anspruch, etwa auf Schadensersatz. Sofern die Bezahlung durch den Werbekunden sich aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, als nicht möglich erweist oder der Auftraggeber die Zahlung widerruft, ist LIGATUS bis zur Zahlung des ausstehenden Betrages berechtigt, die Auslieferung der Kampagne auszusetzen und zu deaktivieren sowie das Kundenkonto bei DirectAds zu sperren; der Auftraggeber wird hiervon per E-Mail benachrichtigt.

44 - An Verwertungsgesellschaften abzuführende Vergütungen: In den Preisen nicht enthalten und vom Auftraggeber gesondert zu tragen sind gegebenenfalls an Verwertungsgesellschaften aufgrund gesetzlicher Vorschriften abzuführende Vergütungen.

45 - Zahlungsverzug: Der Auftraggeber gerät mit einer Zahlung in Verzug, wenn der von ihm zu zahlende Betrag nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Fälligkeit auf dem von LIGATUS bezeichneten Konto eingeht. Für die Ermittlung von Verzugsschaden und Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Vorschriften. LIGATUS kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Zahlung zurückstellen und für die restliche Schaltung Vorauszahlung verlangen. Bei nicht fristgemäßer Zahlung trotz Mahnung behält sich LIGATUS die sofortige Übergabe der Forderung an ein Inkasso-Unternehmen vor. Die Kosten hierfür werden vom säumigen Kunden getragen.

46 - Rechnungsprüfung: Der Auftraggeber ist verpflichtet, Rechnungen von LIGATUS unverzüglich zu prüfen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt gegenüber LIGATUS schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf von zwei Wochen gilt die Rechnung als genehmigt.

47 - Sicherungsabtretung: Mit Zustandekommen des Werbeauftrages tritt die auftraggebende Agentur ihren diesbezüglichen Zahlungsanspruch gegen den Agenturkunden sicherungshalber an LIGATUS ab; LIGATUS nimmt diese Abtretung an. LIGATUS ist berechtigt, diese Sicherungsabtretung gegenüber dem Agenturkunden offenzulegen, wenn die auftraggebende Agentur sich mit der Begleichung der Rechnung mindestens dreißig (30) Tage in Verzug befindet.

48 - Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht: Der Auftraggeber darf lediglich mit rechtskräftig festgestellten oder von LIGATUS anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, soweit die Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

49 - Vertraulichkeit: Die Vertragsparteien werden den Inhalt des Werbeauftrags streng vertraulich behandeln. Dies gilt nicht, wenn eine Offenlegung gerichtlich oder behördlich angeordnet wird oder zur gerichtlichen Durchsetzung eigener Rechte gegen die jeweils andere Vertragspartei erforderlich ist. LIGATUS ist darüber hinaus berechtigt, den Inhalt des Werbeauftrags eingeschalteten Dritten sowie verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz offenzulegen.

50 - Geheimhaltung, Passwort: Soweit der Auftraggeber für den Zugriff auf eine passwortgeschützte Website (z. B. zum Abruf von Reportings) von LIGATUS ein Passwort erhält, ist er verpflichtet, dieses Dritten nicht zu offenbaren und es sorgfältig zu verwahren, um Missbrauch durch Dritte auszuschließen. Bei Verlust des Passwortes oder wenn dem Auftraggeber bekannt wird, dass Dritte von dem Passwort Kenntnis erlangt haben könnten, ist er verpflichtet, LIGATUS unverzüglich in Textform zu informieren sowie im Falle der Buchung über DirectAds seine Zugangsdaten unverzüglich zu ändern. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihm verschuldeten Missbrauch des Passwortes ergeben. Eine Haftung von LIGATUS ist in diesem Fall ausgeschlossen, soweit nicht LIGATUS ebenfalls ein Verschulden trifft. Die Haftung nach Ziff. 42 bleibt unberührt.

51 - Übertragung Rechte und Pflichten: Der Auftraggeber bedarf zur vollständigen oder teilweisen Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus dem Anzeigenauftrag der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LIGATUS. Soweit der Auftraggeber danach seine Pflichten durch Dritte erbringen lässt, wird er diese auf die Einhaltung der AGB schriftlich verpflichten.

52 - AGB-Änderung: LIGATUS ist berechtigt, die AGB jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber in Textform mit Markierung der Änderungen bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Bekanntgabe schriftlich

widerspricht. LIGATUS wird den Auftraggeber ausdrücklich auf sein Widerspruchsrecht hinweisen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. AGB-Änderungen für erteilte Werbeaufträge sind wirksam, wenn sie von LIGATUS mindestens einen (1) Monat vor Veröffentlichung der Werbung angekündigt werden; in diesem Falle steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von vierzehn (14) Tagen in Textform nach Zugang der Änderungsmitteilung ausgeübt werden.

53 - Schriftform: Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

54 - Wirksamkeit AGB: Sollte eine Regelung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt lassen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche wirksame Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

55 - Rechtsnatur lokaler Übersetzungen: Lokale Übersetzungen dieser AGB in die Landersprachen dienen lediglich der Information. Rechtsverbindlich gültig sind allein diese AGB in deutscher (Deutschland, Österreich) / englischer (alle anderen Länder) Sprache.

56 - Erfüllungsort: Erfüllungsort ist der Sitz von LIGATUS in Köln, Deutschland.

57 - Gerichtsstand: Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand Hamburg. Soweit Ansprüche von LIGATUS nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand Hamburg vereinbart, wenn der Vertrag schriftlich geschlossen wurde.

58 - Rechtsanwendung: Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsregeln.

Stand: 01.03.2014.